

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

8015 Graz, Körblergasse 23

DVR: 0064360

GZ.: I Schu 1/53 - 1992

(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

0316/31-5-71/125

Telefax: 31-5-71/72

Graz, am 3.12.1992

Sachbearbeiter: Dr. PERKO

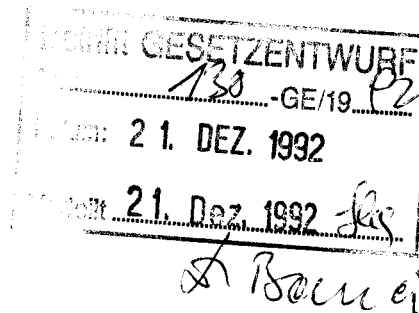
Betreff:

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulunterrichtsgesetz geändert wird;
Stellungnahme**

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament

1010 Wien



In der Beilage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Landesschulrates für Steiermark zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, übermittelt.

Mit besten Grüßen

Dr. Bernd Schilcher eh.
(Amtsführender Präsident)

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK

8015 Graz, Körblergasse 23

DVR: 0064360

GZ.: I Schu 1/53 - 1992

(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)

0316/31-5-71/125

Telefax: 31-5-71/72

Graz, am 3.12.1992

Sachbearbeiter: Dr. PERKO

Betreff:

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Schulunterrichtsgesetz geändert wird;
Stellungnahme**

An das
Bundesministerium für
Unterricht und Kunst

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Zu dem mit do. Erlaß vom 27. Oktober 1992, GZ.: 12.940/102-III/2/92, anher übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird, wird gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl.Nr. 240/1962, nachstehende Stellungnahme abgegeben:

Zu Z 3 (§ 12a):

In Abs. 1 Z 1 lit. a soll es richtig heißen: "... einzuräumenden Frist ...".

In Z 1 lit. b sollte das Wort "erstrecken" durch das Wort "beziehen" ersetzt werden.

In Z 2 lit. c sollte es richtig heißen: "Die Anmeldung gilt für die Dauer des Besuchs der betreffenden Schule, soweit an dieser eine ganztägige Schulform mit verschränkter Abfolge ...". Dies deshalb, da an einer Schule neben einer ganztägigen Schulform mit verschränkter Abfolge auch eine andere Schulform geführt werden kann.

In Abs. 2 müßte es im letzten Satz grammatisch richtig lauten: "... ohne verschränkte Form ...".

Es sollte festgelegt werden, daß mindestens 12 Schulwochen vor Beginn der Anmeldefrist eine umfassende Information der Erziehungsberechtigten erfolgen muß.

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, daß eine gesetzliche Verankerung notwendig erscheint, wonach eine ganztägige Schulform mit verschränkter Abfolge des Unterrichts- und Betreuungsteiles nur dann geführt werden darf, wenn für Schüler, die sich nicht zu dieser ganztägigen Schulform angemeldet haben, am selben Standort bzw. in unmittelbarer Nähe eine gleichartige Schule zur Verfügung steht.

Zu Z 4 (§ 17 Abs. 1):
Es sollte nicht nur der Lehrer, sondern auch der Erzieher genannt werden, da auch dieser in eigenständiger und verantwortlicher Erziehungsart die im § 2 Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes grundgelegte Aufgabe zu erfüllen hat.

Zu Z 9 (§ 55a):
In § 55 Abs. 2 sollte die Einschränkung "mit beratender Stimme" entfallen. Es ist nicht einzusehen, warum der Erzieher in Angelegenheiten des Betreuungsteiles nicht stimmberechtigt sein sollte.

Zu Z 10 (§ 56):
Nach dem Wort "Verwaltungsaufgaben" müßte ein Beistrich gesetzt werden.

Im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Kompetenzlage für das Dienstrecht der Landeslehrer sollte im 2. Satz das Wort "Dienstanweisung" durch das Wort "Verordnung" ersetzt werden.

Zu Z 14 (§ 63a Abs. 12):
Anstelle "Klassenvorständen" sollte es richtig "Klassenvorstände" heißen.

Es sollte festgelegt werden, daß vor Beschlußfassung gemäß Z 1 lit. h den Elternvertretern ausreichend - auf jeden Fall aber 3 Wochen - Zeit zu geben ist, die für diesen Punkt vorgesehenen Vorschläge mit den Eltern zu diskutieren, um nach einer Meinungsbildung ihrer Aufgabe als Vertreter der Eltern gerecht werden zu können.

Weiters sollte in den Angelegenheiten des Abs. 2 Z 1 lit. h und i zwingend die Einladung des Obmannes des Elternvereines zu den betreffenden Sitzungen vorgesehen werden.

Zu Z 18 (§ 64 Abs. 11):
Die Bemerkungen zu § 63a gelten sinngemäß auch für den Schulgemeinschaftsausschuß.

Im übrigen sollte - in Anlehnung an § 10 - die Kompetenz des Schulleiters zur Diensteinteilung für den Betreuungsteil vorgesehen werden.

Weiters müßten - insbesondere bei Pflichtschulen - alle dienst- und besoldungsrechtlichen Fragen, die sich im Zusammenhang mit den ganztägigen Schulformen ergeben - geklärt werden.

Mit besten Grüßen

Dr. Bernd Schilcher eh.
(Amtsführender Präsident)

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

all